

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 3. Juni 2016	Nr. 97
------	---------------------------	--------

Fachspezifische Prüfungsordnung für das Komplementärfach „Wirtschaftswissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium an der Universität Bremen

Vom 27. April 2016

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches 7 (Wirtschaftswissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 27. April 2016 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Zwei-Fächer-Bachelorstudiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Der Abschlussgrad richtet sich nach dem Studienfach, in dem die Bachelorarbeit absolviert wird. Die Bachelorarbeit wird im Profulfach geschrieben.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Fach „Wirtschaftswissenschaft“ wird als Zwei-Fächer-Bachelorstudien-gang gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 AT BPO studiert.

(2) Im Zwei-Fächer-Bachelorstudium kann das Studienfach „Wirtschaftswissenschaft“ nur als Komplementärfach studiert werden. Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache durchgeführt. Eine Ausnahme bildet das Modul „Industrial Economics“, das auch in englischer Sprache angeboten werden kann.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Alle Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in der folgenden Art durchgeführt:

- Tutorium: Tutorien dienen dazu, den in einer Vorlesung vermittelten Stoff einzuüben und anhand von Aufgaben zu vertiefen. Diese Lehrveranstaltungsform versteht sich als komplementäres Angebot zur Vorlesung.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann nicht im Studienfach Wirtschaftswissenschaft erbracht werden.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 im Studienfach „Wirtschaftswissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Die Prüfungsverfahren im Modul „Finanzwissenschaft“ der Prüfungsordnung vom 8. Dezember 2010, zuletzt geändert am 17. Juni 2013, werden überführt in das Modul „Wirtschafts- und Finanzpolitik“ der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Prüfungsordnung vom 8. Dezember 2010, zuletzt geändert am 17. Juni 2013, tritt zum 30. September 2016 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 18. Mai 2016

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen

- **Anlage 1:** Studienverlaufsplan: Module und Prüfungsanforderungen im Zwei-Fächer-Bachelorstudium
- **Anlage 2:** Module und Prüfungsanforderungen (Gesamtliste)
- **Anlage 3:** Weitere Prüfungsformen (entfällt)
- **Anlage 4:** Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“
- **Anlage 5:** Zugangsvoraussetzungen zu Modulen (entfällt)
- **Anlage 6:** Englische Übersetzungen der Modultitel

Anlage 1: Studienverlaufsplan: Module und Prüfungsanforderungen

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar.

Komplementärfach, Pflichtbereich					Σ 60 CP
1. Jahr	1. Sem.	Einführung in die BWL, 3 CP	Einführung in die VWL, 6 CP	Analyse von Wirtschaftsdaten, 3 CP	24 CP
	2. Sem.	ABWL II: Marketing, 6 CP	AVWL I: Mikroökonomie, 6 CP		
2. Jahr	3. Sem.	ABWL I: Rechnungswesen und Abschluss, 9 CP	AVWL II: Makroökonomie, 9 CP		24 CP
	4. Sem.	ABWL IV: Produktion und Logistik, 6 CP			
3. Jahr	5. Sem.	AVWL III: Wirtschafts- und Finanzpolitik, 6 CP			12 CP
	6. Sem.	Industrial Economics, 6 CP/P /KP			

Sem.= Semester, CP = Creditpoints

BWL= Betriebswirtschaftslehre, ABWL = Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

VWL= Volkswirtschaftslehre, AVWL = Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen (Gesamtliste)

K.-Ziffer	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP /KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
	Einführung in die BWL	P	3	MP		PL: 1 SL: -
ABWL I	Rechnungswesen und Abschluss	P	9	MP		PL: 1 SL: -
ABWL II	Marketing	P	6	MP		PL: 1 SL: -
ABWL IV	Produktion und Logistik	P	6	MP		PL: 1 SL: -
	Einführung in die VWL	P	6	MP		PL: 1 SL: -
AVWL I	Mikroökonomie	P	6	MP		PL: 1 SL: -
AVWL II	Makroökonomie	P	9	MP		PL: 1 SL: -
AVWL III	Wirtschafts- und Finanzpolitik	P	6	MP		PL: 1 SL: -
	Analyse von Wirtschaftsdaten	P	3	MP		PL: 1 SL: -
	Wirtschafts- und Finanzpolitik	P	6	MP		PL: 1 SL: -
	Industrial Economics	P	6	MP		PL: 1 SL: -

K.-Ziffer = Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul;
 CP = Creditpoints; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP =
 Kombinationsprüfung,
 PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet);
 BWL= Betriebswirtschaftslehre, ABWL = Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 VWL= Volkswirtschaftslehre, AVWL = Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Anlage 3: - Entfällt -**Anlage 4: Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“****§ 1****Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 27 AT BPO vorzubereiten. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie bzw. er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die

Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahlverfahren ist zulässig.

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der

Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und – kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Anlage 5: - Entfällt -

Anlage 6: Englische Übersetzungen der Modultitel

K.-Ziffer	Modultitel	Title
	Einführung in die BWL	Basics of Business and Management
ABWL I	Rechnungswesen und Abschluss	Accounting and Accounts
ABWL II	Marketing	Marketing
ABWL IV	Produktion und Logistik	Production and Logistics
	Einführung in die VWL	Basics of Economics
AVWL I	Mikroökonomie	Microeconomics
AVWL II	Makroökonomie	Macroeconomics
AVWL III	Wirtschafts- und Finanzpolitik	Economic and Financial Policy
	Analyse von Wirtschaftsdaten	Analysis of Economic Data
	Wirtschafts- und Finanzpolitik	Economic and Financial Policy
	Industrial Economics	Industrial Economics

K.-Ziffer = Kennziffer; ABWL = Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, AVWL = Allgemeine Volkswirtschaftslehre